

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136
- Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer
Kamp/Weseler Straße - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 - Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße - wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der 15. Änderung zum Flächennutzungsplan vom 15. 6. 1971 aufgestellt. Er erstreckt sich auf das aus dem Flurstück 442 der Flur 226 hervorgegangene Flurstück 483 der Flur 226.

A. Erläuterung der Planung

Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 - Amelsbürener Straße/Meckmannweg/Schwarzer Kamp/Weseler Straße - ist die Aufhebung der bisher für das aus dem Flurstück 442 der Flur 226 hervorgegangene Flurstück 483 der Flur 226 getroffenen Festsetzungen als Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) und als Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten ist. Die Aufhebung dieser Ausweisungen ist möglich, da sich bei der Ansiedlung der Betriebe im südlichen bzw. östlichen Anschluß an die Straße Schwarzer Kamp herausgestellt hat, daß die ursprünglich geplante Trafostation zur Versorgung der Betriebe nicht erforderlich ist. Das Flurstück 483 kann somit in das anschließende 2-geschossige GE-Baugebiet, welches für Betriebe oder Betriebsteile mit nicht wesentlich störendem Charakter vorgesehen ist, einbezogen werden. Die bislang ausgewiesenen Grund- und Geschoßflächenzahlen für das anschließende GE-Baugebiet gelten somit auch unter Beibehaltung der festgesetzten Baugrenze für das Flurstück 483 der Flur 226.

Da durch die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 136 vom 15. 6. 1971 nicht berührt werden und sowohl der betroffene Grundstückseigentümer (Stadt Münster) als auch der Versorgungsträger mit der Änderung des Bebauungsplanes einverstanden sind, handelt es sich somit um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG).

Eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG sind somit nicht erforderlich.

Nähere Einzelheiten der Planänderung ergeben sich aus der violett im Bebauungsplan Nr. 136 vom 15. 6. 1971, Blatt 2, eingetragenen Darstellung.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 sind Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nicht erforderlich.

C. Schätzung der Kosten

Die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 136 vom 15. 6. 1971 genannten Kosten erhöhen sich durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 nicht.

Aufgestellt und durch den Rat der Stadt Münster
am 5. Juni 1973 beschlossen.

Münster, den . Juni 1973



(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister